

Der Wahlleiter des Wahlkreises 178 Wiesbaden
Geschäftsstelle Wahlamt
Friedrichstraße 16
65185 Wiesbaden



Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 178 Wiesbaden

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 178 Wiesbaden für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 auf.

Einreichungsfrist

Die Frist zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge endet durch Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) vom 27. Dezember 2024 für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am

Montag, dem 20. Januar 2025, 18 Uhr (34. Tag vor der Wahl).

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen schriftlich einzureichen bei meiner Geschäftsstelle:

Wahlamt, Friedrichstraße 16, 65185 Wiesbaden,
Telefon: 0611 31-2402, Mail: wahlen@wiesbaden.de

Sie müssen bis zu diesem Termin im Original zugegangen sein (§ 54 Abs. 2 Bundeswahlgesetz). Die Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht im Wahlverfahren nicht, auch nicht, wenn in den Folgetagen das Original nachgeliefert werden sollte.

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 54 Abs. 1 BWG).

Informationen zur Aufstellung eines Kreiswahlvorschlags sind im Internet unter der Adresse www.wahlen.hessen.de verfügbar.

Wahlvorschlagsrecht (§ 18 BWG)

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Wahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 7. Januar 2025, 18 Uhr (47. Tag vor der Wahl) der Bundeswahlleiterin, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes der Partei, darunter der/dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BWG).

Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) beigelegt werden.

Aufstellung von Parteibewerberinnen und Parteibewerbern (§ 21 BWG)

Wählbar zum Deutschen Bundestag ist, wer am 23. Februar 2025 Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Nicht wählbar ist, wer nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (vgl. § 15 BWG).

Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie/er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107b Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches strafbar.

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied in einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterinnen-/Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 BWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Bundestag **wahlberechtigten** Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterinnen-/Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen/Vertreter.

Allgemeine Vertreterinnen-/Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 PartG) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Auf die Bestimmungen des § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG für die Aufstellung von Parteibewerberinnen/-bewerbern wird besonders hingewiesen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin/jeder stimmberechtigte Teilnehmer ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 BWG). Die Bewerberinnen/Bewerber sowie die Vertreterinnen/Vertreter werden in geheimer Abstimmung gewählt (§ 17 PartG bzw. § 21 Abs. 3 Satz 1 BWG).

Im Übrigen richtet sich das Verfahren bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterinnen-/Vertreterversammlung, die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterinnen-/Vertreterversammlung sowie das Verfahren bei der Wahl der Bewerberin/des Bewerbers, soweit das BWG und die BWO keine Bestimmung treffen, nach den Satzungen und Beschlüssen der Parteien.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jede stimmberechtigte Teilnehmerin/jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO zu verwenden.

Vertrauensperson (§ 22 BWG)

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson, die/der zweite als Stellvertreterin/Stellvertreter.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter, jede/jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 20 BWG, § 34 BWO)

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

1. Familienname, (alle) Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG). Erforderlich sind nach § 34 Abs. 2 BWO die Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter die der/des Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter.

Hat eine Partei in Hessen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 178 Wiesbaden persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 und 4 BWG).

Auch andere Kreiswahlvorschläge (Wahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 178 Wiesbaden persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG). Dabei haben die 3 ersten Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Diese Formblätter können in meiner Geschäftsstelle kostenfrei angefordert werden; sie werden in der Regel durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder einer elektronischen Version des Formulars zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung), gegebenenfalls ein Hinweis auf einen Sperrvermerk im Melderegister und eine Erreichbarkeitsanschrift der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen ist deren Kennwort anzugeben. Diese Angaben werden vor Ausgabe im Kopf der Formblätter vermerkt. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterinnen-/Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu versichern.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden (Anschrift siehe oben) beizufügen, dass sie/er im Wahlkreis 178 Wiesbaden wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere/einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf **allen weiteren** Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Ich weise besonders darauf hin, dass die Einholung der erforderlichen Wahlrechtsbescheinigungen zu den Obliegenheiten der Wahlvorschlagsträger gehört. Es wird dringend empfohlen, Postlaufzeiten zu berücksichtigen, oder - soweit möglich - die unterzeichneten Unterstützungsformblätter zur Wahlrechtsbescheinigung durch Boten einzuliefern und abzuholen.

Ein direkter Versand der mit den entsprechenden Bescheinigungen versehenen Unterstützungsformblätter an den Landeswahlleiter gehört nicht zu den Aufgaben der Gemeindebehörden; sofern einer entsprechenden Bitte ausnahmsweise gefolgt wird, verbleibt das Transport- und Zugangsrisiko ausschließlich bei dem Wahlvorschlagsträger.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterinnen-/Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Bewerberinnen/Bewerber, für die im Melderegister aufgrund ihrer Gefährdung eine Auskunftssperre eingetragen ist (§ 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz), müssen im Kreiswahlvorschlag, in der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterinnen-/Vertreterversammlung, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift der Hauptwohnung angegeben werden.

Sie können allerdings beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass auf den Formblättern für die Unterstützungsunterschriften, in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an Stelle ihres/seines Wohnortes den Ort ihrer/seiner Erreichbarkeitsanschrift. Diese kann das Wahlkreisbüro oder das Bundestagsbüro sein; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin/den Bewerber eine melderechtliche Auskunftssperre eingetragen ist (§ 38 Satz 5 BWO).

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

1. Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterinnen-/Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
 - b) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Auch die Anlagen zum Kreiswahlvorschlag müssen zu dem genannten Termin im Original vorliegen, sie können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr nachgereicht werden. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Wählbarkeitsbescheinigungen der Bewerberinnen und Bewerber und für Wahlrechtsbescheinigungen für Unterstützer eines Wahlvorschlags, die aus Gründen, die die Partei nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig beigebracht werden konnten. Die Unterstützungsunterschrift selbst muss bereits bei Ablauf der Einreichungsfrist bei dem Kreiswahlleiter eingegangen sein. Diese Anlagen, die ausnahmsweise nachgereicht werden dürfen, müssen spätestens bei Beginn der Zulassungssitzung des Kreiswahlausschusses am 24. Januar 2025 (30. Tag vor der Wahl) vorliegen.

Es wird daher dringend empfohlen, schriftliche Erklärungen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Aufstellung des Kreiswahlvorschlages einzuholen sowie Wahlrechts- und Wählbarkeitsbescheinigungen bei den Gemeinden so zügig einzuholen, dass sie rechtzeitig eingereicht werden können.

Das Einreichen vollständiger Kreiswahlvorschläge vor Ablauf der Einreichungsfrist ermöglicht es den Parteien oder Wahlberechtigten, behebbare Mängel, die der Kreiswahlleiter im Rahmen seiner Vorprüfung feststellt, noch vor Fristablauf zu beseitigen. Es empfiehlt sich daher, Kreiswahlvorschläge mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Die Bescheinigungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit für Wiesbadener Bürgerinnen und Bürger werden kostenfrei, ausschließlich vom Wahlamt (Adresse siehe oben), ausgestellt.

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Wiesbaden, 28. Dezember 2024
Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 178 Wiesbaden


Krebs